

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten König (DIE LINKE)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Innenministeriums**

### **Mitführverbot von Graffiti-Utensilien in Weimar**

Die **Kleine Anfrage 1100** vom 9. Dezember 2010 hat folgenden Wortlaut:

Im Oktober dieses Jahres wurde durch die Presse bekannt, dass die Stadt Weimar in Einzelfällen ein so genanntes Mitführverbot als Anti-Graffiti-Maßnahme erlassen hat. Die Maßnahme sieht vor, dass Menschen, die im Zusammenhang mit nicht genehmigtem Sprühen von Graffiti bereits bei der Polizei auffällig geworden sind, von nun an Gegenstände, die im näheren oder weiteren Sinne mit dem Anbringen von Graffiti zu tun haben könnten, in der Zeit von 20 bis 6 Uhr nicht mehr bei sich tragen dürfen.

Sollten bei den angekündigten verschärften Kontrollen dennoch Materialien wie u. a. Zeichnungen, Farbstifte, Spraydosen oder Ähnliches bei den Betroffenen vorgefunden werden, so drohen Zwangsgelder bzw. Ersatzzwangshaft für jeden einzelnen Fall.

Die Dauer des Mitführverbots ist auf zwölf Monate befristet.

Als Grundlage für die Verbotsverfügung sollen durch die Polizei angefertigte personenbezogene Gefahrenprognosen dienen, die an die Ordnungsbehörde übermittelt werden, welche die Verbotsverfügung erlässt.

Es sei beabsichtigt, so die Polizei, die ordnungsbehördliche Maßnahme auch in anderen Orten umzusetzen. In Erfurt und im Landkreis Weimarer Land gibt es bereits entsprechende Bestrebungen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Kriterien liegen der Verbotsverfügung allgemein zu Grunde bzw. entscheiden im Rahmen der so genannten "polizeilichen Gefahrenprognose" darüber, wem das Mitführen der Gegenstände künftig im Zeitraum von 20 bis 6 Uhr verboten sein soll?
2. Gegen wie viele Personen wurden in Weimar bereits derartige Verbotsverfügungen erlassen?
3. Wie viele der unter Frage 2 genannten Personen sind nicht volljährig?
4. Welche begleitenden Maßnahmen, beispielsweise seitens aufsuchender Arbeit/Jugendarbeit, werden durch die Stadt Weimar ergriffen, um "illegale Schmierereien" einzudämmen (bitte nach Art der Maßnahme und durchführender Stelle aufschlüsseln)?
5. Sind auf der Grundlage der ergangenen Verbotsverfügungen bereits Zwangsgelder verhängt worden, falls ja, in wie vielen Fällen und in welcher Höhe?
6. Gegen wie viele ergangene Verbotsverfügungen wurden durch die Betroffenen Rechtsmittel eingelegt, wie ist der jeweilige Verfahrensstand bzw. welche Ergebnisse liegen jeweils vor?

7. Wie beurteilt die Landesregierung die durch die Stadt Weimar erlassenen Verbotsverfügungen hinsichtlich ihrer Geeignetheit, Zweckmäßigkeit, Erforderlichkeit sowie Angemessenheit und wie begründet sie ihre Auffassung jeweils?
8. Ist es nach Auffassung der Landesregierung verhältnismäßig, wenn Personen, die bislang nicht strafrechtlich belangt, sondern lediglich "polizeilich auffällig" geworden sind, das Mitführen von Gegenständen, die im näheren oder weiteren Sinne mit dem Anbringen von Graffiti zu tun haben könnten, im Zeitraum von 20 bis 6 Uhr unter Androhung von Zwangsgeldern bzw. Ersatzzwangshaft verboten wird und wie begründet sie ihre Auffassung?
9. Wie beurteilt die Landesregierung den erfolgten Grundrechtseingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Grundgesetz und den Sachverhalt, dass auf der Grundlage einer allgemeinen Befugnis zur Gefahrenabwehr ein derartig weitgehender Grundrechtseingriff erfolgt und wie begründet sie ihre Auffassung?
10. Reicht nach Ansicht der Landesregierung eine sich auf Prognosen und Vermutungen stützende Gefahrenvoraussage aus, um regelmäßig von einer "bestehenden Gefahr" im Sinne des § 5 Thüringer Ordnungsbehördengesetz auszugehen und wie begründet sie ihre Auffassung?
11. Wie beurteilt die Landesregierung die Befristung der Verbotsverfügung vor dem Hintergrund des so genannten Übermaßverbotes und wie begründet sie ihre Auffassung?
12. Welche Kenntnisse besitzt die Landesregierung über den konzeptionellen Umgang der Stadt Weimar nach Ablauf der Gültigkeit der Verbotsverfügungen im Einzelfall hinsichtlich einer möglichen Verlängerung bzw. eines Neuerlasses einer Verbotsverfügung?
13. Unter welchen Voraussetzungen hält die Landesregierung gegebenenfalls den erneuten Erlass einer Verbotsverfügung im Einzelfall für gerechtfertigt und wie begründet sie ihre Auffassung?
14. Sind der Landesregierung weitere Kommunen bekannt, die auf der Grundlage des Ordnungsbehördengesetzes ein derartiges oder ähnliches Mitführverbot von Gegenständen erlassen oder den Erlass derartiger Verbotsverfügungen zukünftig beabsichtigen (bitte um einzelne Darstellung der Orte sowie der wesentlichen Inhalte der jeweiligen Verbotsverfügung [Gegenstand der Verbote, zeitliche Einschränkung, Gültigkeitsdauer der Verbotsverfügungen usw.]?)
15. Welche Projekte und Maßnahmen zur Förderung der legalen Graffiti förderte die Landesregierung in den letzten drei Jahren (bitte aufschlüsseln nach Projekt/Maßnahme, Ort, Zeitraum sowie Art und Höhe der Förderung)?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. Februar 2011 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkungen:

Das unbefugte Anbringen von so genannten Graffiti an einer fremden Sache ist bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 303 Abs. 2 (Sachbeschädigung), 304 Abs. 2 StGB (Gemeinschaftliche Sachbeschädigung) strafbar und kann mit einer Geldstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren (§ 303 Abs. 1 StGB) oder mit einer Geldstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden (§ 304 Abs. 1 StGB).

Die Stadt Weimar ist mit einem überdurchschnittlich hohen Anzeigeaufkommen im illegalen Graffiti-Bereich belastet. Die verursachten Schäden betragen für das Jahr 2010 über 200 000 Euro. Im Zuge eines umfassenden Konzepts der Polizei und der Stadt Weimar zur Bekämpfung des illegalen Graffiti-Phänomens informierte die Stadt im Oktober 2010 im Amtsblatt (Bd. 21/2010, S. 5137) unter der Überschrift "Konsequent gegen illegale Sprayer - das Mitführverbot von Graffiti-Utensilien" die Bevölkerung über ein personenbezogenes Mitführverbot von Graffiti-Utensilien auf der Grundlage einer polizeilichen Gefahrenprognose. Wiederholt auffälligen Graffiti-Sprayern soll zunächst für ein Jahr das Mitführen von Spraydosen und anderen Utensilien für die Nachtstunden von 21 Uhr bis 6 Uhr unter Androhung von Zwangsmitteln verboten werden. Die Stadt Weimar teilt mit, dass sie nach sechs Monaten die Aufrechterhaltung eines Mitführverbots überprüfen wird.

Zu 1.:

Bei einem gegenüber einer Person ausgesprochenen Mitführverbot von Graffiti-Utensilien handelt es sich um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 S. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG). Rechtsgrundlage für diesen Verwaltungsakt ist § 5 Abs. 1 Thüringer Ordnungsbehördengesetz (OBG).

Wesentliches Kriterium für den Erlass eines solchen Mitführverbots von Graffiti-Utensilien ist für die Stadt Weimar die aufgrund wiederholter rechtlich relevanter Auffälligkeit im Bereich des Graffiti begründete Einschätzung des zukünftigen Verhaltens der betroffenen Person. Grundlage der polizeilichen Gefahrenprognose sind beispielsweise entsprechende strafrechtliche Verurteilungen oder andere polizeiliche Informationen. Diese Tatsachen müssen den Schluss zulassen, dass die betroffene Person mit hoher Wahrscheinlichkeit auch künftig entsprechend in Erscheinung treten wird. Bei der Prüfung der Voraussetzungen eines entsprechenden Mitführverbots durch die Ordnungsbehörde ist die polizeiliche Gefahrenprognose einer Bewertung unter Berücksichtigung der übrigen Voraussetzungen für den Erlass eines entsprechenden Verwaltungsakts - insbesondere des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gemäß § 6 OBG - zu unterziehen.

Zu 2.:

Die Stadt Weimar hat bisher gegenüber einer volljährigen Person ein Mitführverbot von Graffiti-Utensilien erlassen (Stand: 4. Januar 2011). Der Bescheid ist bestandskräftig.

Zu 3.:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Zu 4.:

Die Stadt Weimar hat in Zusammenarbeit mit weiteren Einrichtungen nach eingehender Beschäftigung mit dem Problem der unbefugten Graffitis ein umfassendes Konzept erstellt, das gerade umgesetzt wird. Folgende begleitende Präventions- und Repressivmaßnahmen sind insbesondere zu nennen:

- Arbeitsgruppe AleGra (Auftragsarbeiten im legalen Graffiti-Bereich; Kooperation Amt für Familie und Soziales der Stadt Weimar, Jugendförderverein, Team Jugendarbeit Weimar, Streetworker, Amtsgericht Weimar, Kriminalpräventiver Rat der Stadt Weimar, Polizei und Ordnungsbehörde),
- Bereitstellen legaler Sprühflächen als Dauerflächen in Weimar (Kooperation Polizei und Ordnungsbehörde),
- Präventionskonzept an Schulen in Weimar, insbesondere Erstellung eines Info - Flyers für Jugendliche und Schüler (Kooperation Bauhaus-Universität und Polizei),
- Führen eines überbehördlich genutzten "Graffiti-Katasters" (Kooperation Polizei und Ordnungsbehörde),
- Einführung eines vereinfachten Anzeigeverfahrens für Geschädigte,
- Täter-Opfer-Ausgleich (Kooperation Jugendgericht, Stadt Weimar, Polizei und Jugendgerichtshilfe),
- Opferhilfe/Opferberatung/Öffentlichkeitsinformation (Kooperation Stadt Weimar und Polizei).

Zu 5.:

Bisher wurden keine Zwangsmaßnahmen verhängt.

Zu 6.:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Zu 7.:

Eine ordnungsbehördliche Verfügung in Gestalt eines Mitführverbots ist grundsätzlich geeignet und erforderlich, um das angestrebte Ziel - die Verhinderung der Begehung von Straftaten, den Schutz des Eigentums Dritter und die Verhinderung der Verschandelung des Stadtbildes durch unbefugtes Graffiti - zu erreichen. Unter Abwägung der betroffenen Grundrechte - insbesondere des Eigentumsgrundrechts gemäß Artikel 14 Abs. 1 GG der betroffenen Grundstückseigentümer einerseits und der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 Abs. 1 GG eines Graffiti-Sprayers andererseits - ist eine solche Verfügung grundsätzlich angemessen und verhältnismäßig. Das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 Abs. 1 GG steht unter dem Vorbehalt der Rechte anderer. Zu diesen gehören insbesondere das Eigentumsrecht anderer Bürger, das öffentliche Interesse an der Verhinderung von Straftaten sowie das Interesse einer Gemeinde an einem effektiven Schutz ihres öffentlichen Erscheinungsbildes - beispielsweise bei denkmalgeschützten Gebäuden - gegen Beeinträchtigung durch unbefugte Graffitis.

Ob in jedem Einzelfall die Voraussetzungen für den Erlass einer entsprechenden ordnungsbehördlichen Verfügung gegenüber dem Betroffenen vorliegen, bedarf im Übrigen jeweils einer individuellen rechtlichen Prüfung durch die Ordnungsbehörde unter Zugrundelegung der konkret vorhandenen Erkenntnisse. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Zu 8.:

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 7 verwiesen. Die Mittel des Verwaltungszwanges ergeben sich aus den Regelungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (insbesondere §§ 43 ff. ThürVwZVG).

Zu 9. und 10.:

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 7 wird verwiesen.

Zu 11.:

Es wird auf die Antwort auf Frage 7 verwiesen. Die Befristung eines Verwaltungsakts auf einen bestimmten Zeitraum und dessen Überprüfung nach Ablauf der Frist ist eine grundsätzlich geeignete und verhältnismäßige Gestaltungsform des Verwaltungsakts, um den Eingriff in die Grundrechte des Adressaten möglichst zu minimieren.

Zu 12. und 13.:

Eine ordnungsbehördliche Verbotsverfügung kann grundsätzlich nur bei erneutem Vorliegen der in der Beantwortung der Frage 1 genannten Voraussetzungen neu ergehen. Im Übrigen ist es stets eine Frage des Einzelfalls, ob die zuständige Behörde auf der Grundlage neuer Erkenntnisse erneut eine entsprechende Verbotsverfügung erlässt.

Zu 14.:

Entsprechende Erkenntnisse, die über die in der Mitteilung der Stadt Weimar erwähnten Kooperationen mit benachbarten Kommunen hinausgehen, liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu 15.:

Es gibt keine Projekte und Maßnahmen zur Förderung des legalen Graffitis seitens der Landesregierung. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 4 verwiesen.

Geibert  
Minister